

# Bundesbeschluss über einen Radio- und Fernsehartikel

vom 23. März 1984

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1981<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

## I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

### *Art. 55<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.

<sup>2</sup> Radio und Fernsehen tragen zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung sowie zur Unterhaltung der Zuhörer und Zuschauer bei. Sie berücksichtigen die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

<sup>3</sup> Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Gestaltung von Programmen sind im Rahmen von Absatz 2 gewährleistet.

<sup>4</sup> Auf Stellung und Aufgabe anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>5</sup> Der Bund schafft eine unabhängige Beschwerdeinstanz.

## II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Ständerat, 23. März 1984

Der Präsident: Debétaz

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 23. März 1984

Der Präsident: Gautier

Der Protokollführer: Kochler

<sup>1)</sup> BBl 1981 II 885

## Bundesbeschluss über einen Radio- und Fernsehartikel vom 23. März 1984

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1984
Date	
Data	
Seite	891-891
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 248

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.